

Umfrage unter den 16 Justizministerien in Deutschland

im Zusammenhang mit einer

- a) geplanten Buchveröffentlichung und
- b) einer detaillierteren Auswertung im DokZentrum ansTageslicht.de (www.ansTageslicht.de/Justiz)

zu insgesamt 4 Themenbereichen (I-IV):

I Fach- und Dienstaufsicht (§26 u.a. DRiG bzw. entsprechende Ländergesetze)

1) Ist irgendeine Abteilung in Ihrem Haus in den letzten 10 Jahren im Rahmen der

a) Dienstaufsicht gegenüber **Richterinnen und Richtern**

und/oder

b) Dienst und/oder Fachaufsicht gegenüber **Staatsanwälten**

tätig geworden (bitte entweder nein angeben oder ja mit ca-Anzahlsangaben)?

Gerichte:

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 HmbAGGVG für die Bescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden (im Folgenden: DAB) zuständig, die sich gegen Entscheidungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte (Hanseatisches Oberlandesgericht, Oberverwaltungsgericht, Landesarbeitsgericht, Landessozialgericht) und des Finanzgericht richten.

In diesem Rahmen sind in den letzten zehn Jahren rund 40 DAB bearbeitet worden.

Staatsanwaltschaften:

In den letzten zehn Jahren wurden schätzungsweise rund 220 DAB über die Amtsführung der Staatsanwaltschaft durch die BJV bearbeitet. Die Anzahl der Fälle, in denen die BJV im Rahmen der Fach- oder Dienstaufsicht tatsächlich tätig geworden ist, dürfte im einstelligen Bereich liegen. Ein Tätigwerden bedeutet insoweit allerdings nicht zwingend, dass auch eine Weisung erfolgt ist.

c) Auf welche **Gerichtsbarkeiten** bezogen sich solche Dienstaufsichtsvorgänge gegenüber **Richtern** (bitte nur ankreuzen, keine Zahlenangabe notwendig):

Zivilsachen X

Strafsachen X

Verwaltungsgerichtsbarkeit X

Finanzgerichtsbarkeit X

Familien- und Vormundschaftssachen X

Sozialgerichtsbarkeit.....X

Arbeitsgerichtsbarkeit.....X

- 2) Wie sieht die Vorgehensweise seitens Ihrer Behörde und/oder der Richterschaft selbst in solchen Fällen aus, wenn es um **Dienstaufsichtsmaßnahmen (§ 26 DRiG)** geht?

Bei den in der Zuständigkeit der BJV zu bearbeitenden Vorgängen handelt es sich in aller Regel um sogenannte weitere DAB, das heißt **beschwerdegegenständiglich ist jeweils die Behandlung einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Präsidentin/den Präsidenten eines Obergerichts bzw. des Finanzgerichts.**

Für die Prüfung der in Zuständigkeit der BJV zu bearbeitenden DAB werden **sämtliche relevanten Unterlagen einschließlich der ggfls. relevanten Verfahrensakten beigezogen.** Auf dieser Grundlage erstellt die Personalabteilung einen Vermerk für die Zentralamtsleitung, durch die die DAB dann abschließend beschieden wird.

Gehen in der BJV DAB ein, die nicht die Amtsführung der Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte sowie des Finanzgerichts, aber Richter:innen oder sonstige Bedienstete der Gerichte betreffen, sind hierfür gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 24 HmbAGGVG und § 31 FGO die **Präsidentinnen und Präsidenten des jeweils betroffenen Gerichts zuständig.** Entsprechende Eingänge werden daher durch die für die Eingangsbearbeitung zuständige Stelle der Personalabteilung der BJV an die Präsidialabteilungen der Gerichte **zuständigkeitshalber abgegeben.** Die Beschwerdeführer erhalten eine Abgabennachricht.

- 3) Gab es in den letzten zehn Jahren

disziplinarische Maßnahmen gegen **Richter**? Und wenn ja, in welchen der o.a. Gerichtsbarkeiten fand dies statt?

- 4) Wie oft ist das **Richterdienstgericht** in Aktion getreten und um welche Vorhaltungen und Maßnahmen ging es dabei?

Gemäß § 79 Abs. 1 Hamburgisches Disziplinargesetz sind **sämtliche über Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.** Daher können zu Frage 3 und 4 keine Angaben gemacht werden.

II Beschwerden seitens betroffener Bürger

- 5) Gab es in den letzten 10 Jahren Beschwerden seitens betroffener Bürger, die sich auf Gerichtsurteile und/oder den Ablauf von Gerichtsverfahren und/oder auf namentlich genannte Richter dabei bezogen, von denen Ihr Haus Kenntnis erlangt hat?

a) Nein

b) Ja. In den vergangenen zehn Jahren sind der BJV jährlich zwischen 30 und 50 Vorgänge zur Kenntnis gelangt.

- c) Auf was genau bezogen sich solche Beschwerden (Stichworte wären hilfreich)?

Aufgrund der Einzelfallspezifität der Beschwerdesachverhalte können keine pauschalen Stichworte benannt werden. Verallgemeinernd lassen sich aber folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Beschwerden betreffend die gerichtliche Entscheidung
- Beschwerden betreffend die richterliche Verfahrensführung
- Beschwerden betreffend die gerichtliche Verfahrensdauer
- Beschwerden betreffend das Verhalten/Auftreten einer Richterin/eines Richters.

III „Qualitätssicherung“

6) In fast allen Arbeitsbereichen gibt es heutzutage Qualitätssicherungs-Mechanismen und/oder Prozeduren, die einerseits auf Einhaltung von (Mindest-)Standards ausgerichtet sind, zum anderen aber auch neuen Lösungen für vorhandene Probleme die Wege öffnen sollen.

a) Würden Sie sagen, dass es in Ihrem Bundesland solche – wie auch immer geartete – **Verfahren der Qualitätssicherung** für den Bereich der Richterschaft existieren? Wenn ja, wie sehen diese aus (hier bitten wir um möglichst detaillierte Angaben)?

Die richterliche Tätigkeit unterscheidet sich von anderen Arbeitsbereichen in einem ganz wesentlichen Punkt. Richter:innen sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind bei dessen Auslegung und Anwendung an keine Weisungen gebunden und zu eigenverantwortlicher Entscheidung im Rahmen des Rechts berufen, Art. 97 Abs. 1 GG. Geschützt sind Richter:innen bei ihrer gesamten Tätigkeit, die als „rechtsprechende Gewalt“ i.S.v. Art. 92 GG zu qualifizieren ist. Dies umfasst neben der eigentlichen Sachentscheidung auch die ihr dienenden, sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen. Entsprechend finden dienstaufsichtsrechtliche Befugnisse ihre Schranke in der richterlichen Unabhängigkeit, die dadurch nicht beeinträchtigt werden darf, § 26 Abs. 1 DRiG. Mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar wäre es daher, „Verfahren“ im Sinne von verpflichtend einzuhaltenen, vorgegebenen oder entwickelten strukturierten Abläufen zu schaffen und/oder die Einhaltung von aufgestellten Standardisierungen einzufordern.

Gleichwohl sind gewisse „Mechanismen“ vorhanden, die die Qualität richterlicher Entscheidungen sichern, wobei es sich nicht zwangsläufig um solche handelt, die speziell für Richter:innen gelten, die im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Im Einzelnen:

- Allen voran ermöglichen Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe die kritische Selbst- und Fremdüberprüfung richterlicher Entscheidungen im Rahmen des Instanzenzuges.
- Auch das Beurteilungswesen trägt zur Qualitätssicherung bei. Die dienstliche Beurteilung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes, Richter:innen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einzustellen und zu befördern, Art. 33 Abs. 2 GG. Ihr Ziel ist es unter anderem, die den Umständen nach optimale Verwendung der Richter:innen zu gewährleisten und so die im öffentlichen Interesse liegende Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bestmöglich zu sichern. Für die im Dienst der Freien und Hansestadt stehenden Richter:innen ergibt sich Näheres hierzu aus § 3a HmbRiG und der Allgemeinen Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Hamburg zur Durchführung von § 3a HmbRiG vom 17. August 2012 (Beurteilungsrichtlinien).
- Nach § 3b HmbRiG sind Richter:innen, die im Dienst der Freien und Hansestadt stehen, **verpflichtet**, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden.
- Auch Supervisionsangebote, die Richter:innen wahrnehmen können, dienen der Qualitätssicherung. Im gemeinsamen Gespräch soll die Reflektion des eigenen Handelns angeregt und so die Qualität professioneller Arbeit gesichert und verbessert werden.

Neben den vorgenannten stets geltenden Mechanismen haben sich speziell in der Freien und Hansestadt Hamburg in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten unter anderem die folgenden Instrumente zwecks Qualitätssicherung entwickelt und etabliert:

- **Am Landgericht Hamburg werden Rechtsmittelrückläufer stets durch die Präsidialabteilung abgezeichnet; dies wiederum findet Eingang in regelmäßig ausgewertete Statistiken.**
Am Landgericht Hamburg wird den neu ankommenden neuen Proberichterinnen und Proberichtern ein:e erfahrene:r Richter:in aus dem Kreis der im gleichen Rechtsgebiet tätigen Richter:innen als sog. Mentor:in außerhalb der Kammer an die Seite gestellt. Diese sog. Mentoren sind für alle Fragen und Hilfestellungen während der Probezeit offen.
- In der hamburgischen Arbeitsgerichtsbarkeit findet eine regelmäßige Kontrolle der Absetzungsfristen für Entscheidungen statt. Es wird überprüft, ob die gesetzlichen Sollvorgaben eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, wird mit den betroffenen Richter:innen das Gespräch zwecks Ursachenfindung gesucht und individuelle Lösungen erarbeitet, um die Situation zu verbessern.
- **Am Sozialgericht Hamburg haben sich seit langem Rechtsgebietsrunden etabliert, die den Richter:innen entsprechend ihres Vorsitzes einer Fachkammer eine Gelegenheit zum regelmäßigen fachlichen Austausch im Kollegenkreis bieten. Dort kann neuere Rechtsentwicklung durch Gesetz oder Rechtsprechung erörtert wie auch der praktische Umgang mit der Vielzahl an Verfahren gemeinsam überlegt und sich gegenseitig über gleichgelagerte Fälle in verschiedenen Kammern informiert werden. Auch themenspezifische, rechtsgebietsübergreifende Gesprächskreise finden statt.**
Auch am Sozialgericht Hamburg wird den neu ankommenden Richter:innen (in der Regel Proberichter:innen) ein sog. Mentoren-Paar, bestehend aus zwei erfahrenen Richtern bzw. Richterinnen, meistens aus dem Kreis der im gleichen Rechtsgebiet tätigen Richter:innen, an die Seite gestellt, die für alle Fragen und Hilfestellungen offen sind und die Einarbeitungszeit persönlich begleiten. Auch wird allen Kolleginnen und Kollegen während der Probezeit eine sog. Probe-Überhörung mit anschließender vertraulicher Besprechung angeboten, um das Ankommen in der Richterrolle zu reflektieren.
Die Quantität richterlicher Arbeit wird als Element von Qualität gerichtlichen Handelns ebenso in den Blick genommen: Einmal im Jahr finden am Sozialgericht Hamburg sog. „Kammergespräche“ statt, in denen Gelegenheit gegeben wird, mit der Gerichtsleitung ggf. Lösungen für Schwierigkeiten der Kammerstruktur oder des Abbaus von Altverfahren zu finden. **Zugleich finden dort mehrfach im Jahr wiederkehrende Gesprächsrunden zum Austausch mit dem Ziel ständiger Verbesserung der Zusammenarbeit von Richter:innen mit den Mitarbeiter:innen der Serviceeinheiten statt.** Auch beim Landessozialgericht Hamburg finden regelmäßige sog. „Qualitätszirkel“ zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Senaten und Geschäftsstellen statt.

b) Gibt es in Ihrem Bundesland **Weiterbildungsangebote** für Richter? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bzw. auf welche inhaltlich-materiellen Aspekte beziehen sich solche Weiterbildungen?

Die berufliche Fortbildung von Richter:innen wird in Hamburg durch ein breites Angebot gefördert, das sich aus den folgenden fünf Säulen zusammensetzt:

- dem Tagungsangebot der Deutschen Richterakademie (vgl. für 2023 [Willkommen | Jahresprogramm 2023 \(deutsche-richterakademie.de\)](https://www.deutsche-richterakademie.de)), das fachspezifische, interdisziplinäre und verhaltensbezogene Fortbildungen umfasst;
- dem Tagungsangebot des Fortbildungsverbands der norddeutschen Länder (Nordverbund) für Proberichter:innen

https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Terminplan%20NVB%202023_Richter_Stand%2013.03.2023.docx.pdf);

- dem landeseigenen Fortbildungsangebot, in dessen Rahmen sowohl Fachfortbildungen als auch Fortbildungen zu interdisziplinären Themen und zur Schulung berufsbezogener persönlicher Kompetenzen angeboten werden;
- dem Angebot des European Judicial Training Network (EJTN), in dessen Rahmen neben Seminaren, Webinaren und E-Learning insbesondere ein- bis zweiwöchige Hospitationen für Richter:innen und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Studienbesuche u.a. zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder zum Europäischen Gerichtshof angeboten werden;
- **der Finanzierung bedarfsspezifischer Inhouse-Veranstaltungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und beschränkter Teilnehmerplätze an externen Veranstaltungen wie bspw. Fachgerichtstagen.**

c) Wie verbindlich sind solche Angebote?

Gemäß § 3b HmbRiG sind die Richter:innen verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. Die berufliche Fortbildung von Richterinnen und Richtern wird in Hamburg durch ein breites Angebot gefördert, (siehe dazu 6b).

7) Falls es für Richter Ergebniskontrollen geben sollte: Wie können wir uns diese vorstellen?

Fehlanzeige

IV Freiheitsentzug auf Grund unterschiedlicher Vorschriften und Maßnahmen

8) Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc.

a) unter Betreuung gestellt wurden ?

Es wird in der FHH eine Statistik speziell zu betreuungsgerichtlichen Verfahren geführt. Dieser lässt sich sowohl die Zahl von Verfahren mit bestehender rechtlicher Betreuung als auch die auf Quartale bezogene Zahl neu eingerichteter Betreuungen entnehmen. Daneben wird der Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz statistisch erfasst, darunter die Anzahl der im jeweiligen Berichtsjahr anhängigen (einschl. der zwischenzeitlich beendeten) und fortdauernden Betreuungen.

b) und/oder dabei in eine z.B. psychiatrische und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen wurden?

Die Statistik gibt Auskunft darüber, in wie vielen Fällen betreuungsgerichtliche Genehmigungen betreffend freiheitsentziehende Unterbringungen (§ 1906 Abs. 1, 2 BGB-alt) erteilt wurden. Auf welche Einrichtungen sich diese Genehmigungen bezogen und ob diese zeitlich unmittelbar im Zusammenhang mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erfolgten, lässt sich der Statistik nicht entnehmen.

Fall es solche Zahlen/Statistiken geben sollte:

c) Werden diese Zahlen veröffentlicht? Wenn ja, wo?

Die speziell auf betreuungsgerichtliche Verfahren bezogene Statistik wird nicht veröffentlicht. Die Daten werden dem Bundesamt für Justiz (BfJ) jährlich gemeldet. Da die

Daten jedoch noch nicht von allen Bundesländern dem BfJ gemeldet werden, wurde bislang auf eine unvollständige Bundesübersicht verzichtet.

Im Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz gibt es die Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Hier werden einzelne Daten zu Angelegenheiten des Betreuungsgerichts veröffentlicht. Diese Übersicht wird für den Zeitraum 2019 bis 2022 in der nächsten Ausgabe des Hamburgischen Justizverwaltungsblattes und im Transparenzportal veröffentlicht.

d) Wenn nein, warum nicht?

Ich danke Ihnen für Ihre Kooperation!

Rückfragen, Rücksendung (via Briefpost) oder via Email bitte an diese Adresse:

Prof. (em) Dr. Johannes Ludwig

Keplerstrasse 13

15831 Blankenfelde-Mahlow

mail@johannesludwig.de (www.johannesludwig.de)

0176 – 52 00 69 15